

RS Vwgh 2000/6/20 98/15/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

BAO §26 Abs2;

FamLAG 1967 §5 Abs4;

Rechtssatz

Um einen gewöhnlichen Aufenthalt aufrecht zu erhalten, ist keine ununterbrochene Anwesenheit erforderlich. Abwesenheiten, die nach den Umständen des Falles nur als vorübergehend gewollt anzusehen sind, unterbrechen nicht den Zustand des Verweilens und daher auch nicht den gewöhnlichen Aufenthalt (Hinweis E 31.3.1992, 87/14/0096).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998150016.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at